

Geist," nicht unterschreiben, sofern es sich um Darstellungen handelt, welche den Opfercharakter in irgend einer Weise zum Ausdruck bringen, z. B. das Lamm Gottes, das göttliche Herz Jesu. Bilder von Heiligen halten wir freilich auch für unpassend.

3. Auch sind wir einverstanden mit der von Keesz gemachten Bemerkung, man möge „mindestens für die Monstranz nur eine Hostie mit einem gekreuzigten Heilande ohne andere Beifügung“ nehmen.

Wallding.

Pfarrvicar J. Sailer.

XIII. (Eine Israelitin wird mit ihrem unehelich gebornen Söhnlein getauft und mit ihrem Civilehegatten kirchlich getraut.) Juliana A., wohnhaft zu K., Israelitin, erschien bei dem Pfarramte K. mit der Bitte, ihren am . . . 1877 zu Wien im Findelhause gebornen Knaben, der nicht beschnitten wurde, zu taufen.

Juliana A., welche laut Eheschein der k. k. Bezirkshauptmannschaft Y am . . . 1881 mit dem confessionslos erklärten Josef B., welcher jedoch nicht Vater des obgenannten Knaben ist, eine Civilehe geschlossen, hat die zweite Bitte gestellt, ebenfalls getauft werden zu dürfen.

Ferner hat der mit Juliana A. civiliter getraute Josef B. erklärt, wieder in den Schooß der h. kathol. Kirche zurückzukehren und sobald seine ihm civiliter angetraute Gattin getauft ist, mit derselben auch das h. Sacrament der Ehe zu empfangen, um so seiner Pflicht als katholischer Christ Genüge zu leisten und seinen Gewissensbissen ein Ende zu bereiten.

Bezugs der Taufe der Juliana A. wurde schon dem hochw. Pfarramte Z., wo die Proselytin früher wohnte, vom hochwürdigsten bischöflichen Consistorium mit Zuschrift vom . . . 1879 die Erlaubniß ertheilt, dieselbe taufen zu dürfen und die nöthigen Weisungen bekannt gegeben, welche Acten vom hochw. Pfarramte Z. an das Pfarramt K. übersendet wurden und daselbst im Archive deponirt sind. Die heilige Taufe unterblieb damals wegen Krankheit der Proselytin. Laut Beilage hat Juliana A. schon am . . . 1879 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Y ihren Uebertritt zur kathol. Kirche angezeigt.

Das hochw. bischöfliche Consistorium wird um Weisungen gebeten.

Der darüber erhaltene Ordinariatsbescheid lautete:

Die Eingabe vom . . . 1883 betrifft vier Punkte:

A) Die Ertheilung der hl. Taufe an das von der Israelitin Juliana A. am . . . 1877 außerehelich geborne Kind;

B) die Ertheilung der hl. Taufe an vorbesagte Kindesmutter;

C) die Wiederaufnahme des Josef B. in die Gemeinschaft der hl. katholischen Kirche;

D) die kirchliche Trauung des Josef B. mit obbenannter Juliana geb. A., welche mit einander eine Civilehe geschlossen haben.

Ad A und B. In Betreff des ersten und zweiten Punktes ist seitens der Kindesmutter durch die Eingehung der Civilehe ein neuer Umstand seit dem an das Pfarramt J. unterm . . . 1879 erfolgten und von diesem an das Pfarramt K. abgetretenen hie-
ämtlichen Erlasse hinzugekommen.

In Folge dieses Umstandes kann die israelitische Civilehegattin Juliana geb. A. in die Gemeinschaft der hl. römisch-katholischen Kirche nur dann zugelassen werden, wenn die moralische Bürgschaft vorhanden ist, daß die Civilehegatten bereit sind, sogleich nach der Taufe der Ehegattin sich vor dem zuständigen katholischen Seelsorger zur Erwirkung einer auch kirchlich gültigen Eheschließung zu stellen. Diese moralische Bürgschaft ist durch eine vor dem Pfarramte und zwei Zeugen abzugebende protokollarische Erklärung zu erzielen, welche lauten kann, wie folgt: „Wir N. N. und N. N. erklären hiermit, daß wir bereit sind, an dem Tage, an welchem ich Juliana geb. A. die hl. Taufe empfangen haben werde, uns vor dem zuständigen katholischen Seelsorger persönlich zur kirchlichen Trauung zu stellen.“ Diese Erklärung ist von den beiden Civilehegatten, sowie von zwei Zeugen und dem Pfarramte zu fertigen.

Wenn diese Erklärung erfolgt ist, kann unter Beobachtung der dießbezüglichen kirchlichen Vorschriften die Taufe sowohl des Kindes als auch der Kindesmutter vorgenommen werden.

Die Ertheilung des erforderlichen vorgängigen Unterrichtes an die Kindesmutter obliegt der Pfarrgeistlichkeit.

Ob die Spendung der hl. Taufe an die Kindesmutter mit einer größeren oder geringeren Publicität erfolgen soll, bleibt dem Ermessen des Pfarramtes überlassen. Doch ist darauf zu sehen, daß sie nach empfangener Taufe einer hl. Messe beizuhne und hiebei die hl. Communion empfangen.

Erst nach erfolgter Taufe der Kindesmutter kann die kirchliche Trauung derselben stattfinden.

Die Eintragung des Taufactes in der Taufmatrix hat in extenso wie folgt zu geschehen: „Mit Ordinariatsbewilligung vom . . . wurde am . . . in hiesiger Pfarrkirche die laut Geburtsscheines am . . . zu N. geborne Israelitin Juliana A., verheiratete B. (ehel. Tochter des N. und der N.) im Beisein der Taufpathin N. durch N. nach römisch-katholischem Ritus getauft und ihr hiebei der Name N. beigelegt.“ In Betreff der Ausfertigung eines Taufscheines steht wohl an sich nichts entgegen, daß ihr ein eigener Taufschein auszufertigt werde; doch dürfte es sich vielleicht mehr empfehlen,

den Taufact auf dem Geburtscheine selbst zu verzeichnen, indem unter Beirückung einer 50 fr. Stempelmarke beigelegt würde: „Die laut Vorstehendem am geborne Juliana M., verehelichte B., wurde am in der Pfarrkirche K. im Beisein der Taufpathin N. durch M. nach römisch-katholischem Ritus getauft, wobei ihr der Taufname N. beigelegt wurde.

Aus diesen Weisungen ist auch ersichtlich, wie in Betreff der Matrikulirung des Taufactes des Knaben M. vorzugehen sein wird, indem dieselben Bestimmungen mutatis mutandis maßgebend zu sein haben; nur ist überdieß beizufügen, daß die uneheliche Mutter des Täuflings am selben Tage in die Gemeinschaft der katholischen Kirche durch den Empfang der Taufe aufgenommen wurde und das Kind sonach gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (N. G. Bl. Nr. 49) der nunmehrigen Religion der Mutter folgt. Sollte für den genannten Knaben ein Geburtschein seitens des israelitischen Matrikenführers noch nicht beigebracht worden sein, so wäre der Partei die Beibringung desselben aufzutragen.

Ad C. Was die Wiederaufnahme des Josef B. in die Gemeinschaft der hl. römisch-katholischen Kirche betrifft, so hat derselbe vor Allem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft seinen Austritt aus dem Stande der Confessionslosigkeit und seine Rückkehr zur katholischen Kirche anzumelden und sodann dem Pfarramte die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung vorzuweisen.

Außerdem hat derselbe Folgendes zu beobachten:

1. er hat eine reumüthige Beichte bei einem jurisdictionirten Priester abzulegen, welchem hiermit die erforderliche facultas absolvendi ab apostasia fidei et a censuris ertheilt wird;

2. sodann hat er vor einem pfarrämtlich bevollmächtigten Priester und vor zwei Zeugen das Glaubensbekenntniß abzulegen, wie solches im neuen Diöcesanrituale pag. 64—69 enthalten ist. Als Zeugen können hiebei füglich dieselben fungiren, welche bei der oben ad A und B vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugegen waren;

3. hierauf hat er die hl. Communion zu empfangen; wobei es entsprechend sein wird, daß dies gleichzeitig mit der hl. Communion seiner neugetauften Civilehegattin geschehe;

4. über die erfolgte Ablegung des Glaubensbekenntnisses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und den zwei Zeugen sowie von dem betreffenden Priester zu fertigen ist.

Ad D. Was die kirchliche Trauung der beiden Civilehegatten betrifft, so wird hiermit folgendes verfügt:

1. die kirchliche Dispens von drei Aufgeboten wird hiermit gegen dem ertheilt, daß die beiden Civilehegatten, welche hierüber entsprechend zu belehren sind, vor dem Pfarramte und zwei Zeugen nachstehende eidesstattige Erklärung zu Protokoll geben: „Wir N. N.

und N. N. erklären hiermit an Eidesstatt, daß uns kein unserer kirchlichen Trauung entgegenstehendes Ehehinderniß oder Eheverbot bekannt sei." Diese protokollarische Erklärung kann sogleich dem oben ad A u. B vorgeschriebenen Protokolle beigelegt werden. — Eine bürgerliche Aufgebotsdispens ist selbstverständlich nicht einzuholen, da die Civilehelente bürgerlich ohnehin als gültig verheiratet anzusehen sind;

2. wenn sie die erwähnte eidesstättige Erklärung abgegeben haben, kann die kirchliche Trauung stattfinden, zu deren Vornahme der nach dem zur Zeit der Trauung innehabenden Domicil derselbe zuständige Pfarrer oder dessen priesterlicher Bevollmächtigter competent ist. Als Beistände werden am füglichsten jene beiden Zeugen beigezogen werden, welche bei der Ablegung des Glaubensbekenntnisses und bei den obbesagten protokollarischen Erklärungen zugegen waren;

3. die Matrikulirung der kirchlichen Trauung, welcher jedoch eine fortlaufende Ziffer in der Reihenfolge des Trauungsbuches nicht beizusetzen ist, hat in extenso zu geschehen und kann lauten, wie folgt: „In Gegenwart der Beistände N. N. und N. N. wurden am . . . von N. N. kirchlich getraut: N. N. (alt . . Jahre, katholisch, wohnhaft zu N. zc.), und N. N. (alt . . Jahre, katholisch, wohnhaft zu N. zc.). Diese beiden kirchlich Getrauten hatten am . . . bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. eine Civilehe geschlossen.“

4. Der kirchliche Trauungsschein kann am Entsprechendsten in der Weise ausgefertigt werden, daß unmittelbar auf der Rückseite des Civil-Ehescheines folgendes angemerkt wird: „Die im vorstehenden Ehescheine benannten Josef B. und Juliana geb. A. wurden, nachdem sie zuvor in die Gemeinschaft der heil. römisch-katholischen Kirche ordnungsmäßig waren aufgenommen worden, am . . . in Gegenwart der beiden Beistände N. N. und N. N. nach römisch-katholischem Ritus durch N. N. kirchlich getraut.“ Selbstverständlich ist hiebei die vorschriftsmäßige Stempelmarke zu verwenden.

Sämmtliche vier Acte: Taufe des Kindes, Taufe der Kindesmutter, Wiederaufnahme des Josef B. in die Gemeinschaft der heiligen katholischen Kirche, kirchliche Trauung der Civilehegatten, können füglich an einem und demselben Tage vorgenommen werden.

Ueber den Verlauf dieser Angelegenheit ist an das betreffende Ordinariat seinerzeit zu berichten.

St. Pölten.

Bischöfl. Secretär Johann Müllauer.

XIV. Unterricht mit Gebet verbunden. Bekanntlich verband der heilige Franz Xaver mit dem Unterrichte der ganz Unwissenden stets das Gebet. Er selbst sagt in seiner Unterweisung an Seelsorger von dieser Art zu unterrichten folgendes: „Ich will euch, geliebte Brüder, einen Weg und eine Art und Weise angeben, die ich durch Erfolg bewährt gefunden habe, wie man ganz Un-